



Pliezhausen, im März 2020

Hinweise zum maschinellen Mahnverfahren bei Gemeindesteuern

Sehr geehrte Steuerpflichtige,
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir auch in Zeiten der Corona-Krise unser maschinelles Mahnverfahren aufrecht erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19.03.2020 steuerliche Sofortmaßnahmen zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ergriffen. Demnach sind Anträge auf Steuerstundungen bis 31.12.2020 mit einfacher Begründung unter Hinweis auf die Auswirkungen der Corona-Krise von den Finanzbehörden zu bewilligen. Auch Vollstreckungsverfahren sollen bei Kenntnis einer schwierigen Liquiditätssituation ausgesetzt werden.

Damit auch wir als Gemeinde diese Vorgaben umsetzen können, brauchen wir von Ihnen einen formlosen Antrag mit kurzer Begründung – für den Fall, dass Sie eine Stundung in Anspruch nehmen müssen. Dafür können Sie das Antragsformular auf der Rückseite nutzen. Sie können es uns per Post, per Fax (07127/977-160) oder per E-Mail (info@pliezhausen.de) zukommen lassen. Zur Versendung dieser Information und des Antragsmusters verwenden wir u.a. das maschinelle Mahnverfahren. Dieses ist nicht Teil der Vollstreckung und fällt nicht unter die o.g. Aussetzung durch das Bundesfinanzministerium. Natürlich ist uns bewusst, dass viele Unternehmen und Privatpersonen unter der jetzigen Situation zu leiden haben. Betrachten Sie die Mahnung deswegen bitte nicht als Zeichen fehlender Sensibilität, sondern als Verfahrensnotwendigkeit für die – aus unserer Sicht unkomplizierte - individuelle Bewilligung einer Liquiditätshilfe.

Anträge auf Herabsetzung laufender Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer richten Sie bitte erforderlichenfalls direkt an Ihr zuständiges Finanzamt. Eine Reduzierung der Steuerforderungen können wir nur auf entsprechende Vorgaben der Finanzämter vornehmen.

Ihre Gemeindeverwaltung

.....
(Name)

.....
(Datum)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Wohnort)

Gemeindeverwaltung
- Steueramt -
Marktplatz 1
72124 Pliezhausen

Steuererleichterung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung, Buchungszeichen:

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend genannten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung der am fälligen Steuer in Höhe von € bis zum im folgenden Umfang.

Über einen über den 31.12.2020 hinausgehenden Stundungszeitraum kann nicht vor dem 31.10.2020 und nur unter Vorlage entsprechender Nachweise entschieden werden.

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem, jeweils am des Monats.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung).

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Antragsteller)